

Der Enzthäler.

Anzeiger & Unterhaltungs-Blatt für das ganze Enzthal und dessen Umgegend.

Amtsblatt für den Oberamtsbezirk Neuenbürg.

33. Jahrgang.

Nr. 33.

Neuenbürg, Donnerstag den 18. März

1875.

Erscheint Dienstag, Donnerstag und Samstag. — Preis halbt. im Bezirk 1 fl. 20 kr. auswärts 1 fl. 50 kr. — In Neuenbürg abonniert man bei der Redaction, auswärts beim nächstgelegenen Postamt. Bestellungen werden täglich angenommen. — Einrückungspreis die Zeile oder deren Raum 2 1/2 kr., bei Redactionsarvstunt 4 kr. — Je spätestens 9 Uhr Vormittags zuvor übergebene Anzeigen finden Aufnahme.

Amthches.

Vorladung zur Schuldenliquidation.

In der Gantsache des Johann Georg Blach, vormaligen Mahlmüllers in Bieselsberg, wird die Schuldenliquidation am

Freitag, den 28. Mai 1875,
Vormittags 9 Uhr

auf dem Rathhause in Bieselsberg vorgenommen werden, wozu die Gläubiger hiedurch vorgeladen werden, um entweder in Person oder durch gehörig Bevollmächtigte, oder auch, wenn voraussichtlich kein Anstand obwaltet, durch schriftliche Reccesse ihre Forderungen und Vorzugsrechte geltend zu machen und die Beweismittel dafür, soweit ihnen solche zu Gebot stehen, vorzulegen.

Diejenigen Gläubiger — mit Ausnahme nur der Unterpfandsgläubiger — welche weder in der Tagfahrt noch vor derselben hier Forderungen und Vorzugsrechte anmelden, sind mit denselben kraft Gesetzes von der Masse ausgeschlossen. Auch haben solche Gläubiger, welche durch unterlassene Vorlegung ihrer Beweismittel und die Unterpfandsgläubiger welche durch unterlassene Liquidation eine weitere Verhandlung verursachen, die Kosten derselben zu tragen.

Die bei der Tagfahrt nicht erscheinenden Gläubiger sind an die von den erschienenen Gläubigern gefassten Beschlüsse bezüglich der Erhebung von Einwendungen gegen den Güterpfleger und Santanwalt, der Wahl und Bevollmächtigung des Gläubigerausschusses, sowie unbeschadet der Bestimmungen des Art. 27 des Exec.-Gesetzes vom 13. Novbr. 1855, bezüglich der Verwaltung und Veräußerung der Masse und der etwaigen Activprocessen gebunden. Auch werden sie bei Borg- und Nachlass-Vergleichen als der Mehrheit der Gläubiger ihrer Kategorie beitreten angenommen, wenn sie nicht vor der Tagfahrt ihre diesfällige Einwilligung im Voraus verweigert haben.

Das Ergebniß des Liegenschaftsverkaufs, welcher am

Freitag den 28. Mai d. J.,
Vormittags 8 Uhr

auf dem Rathhause in Bieselsberg vorgenommen werden wird, wird nur denjenigen bei der Liquidation nicht erscheinenden Gläubigern eröffnet werden, deren

Forderungen durch Unterpfand versichert sind und zu deren voller Befriedigung der Erlös aus ihren Unterpfändern nicht hinreicht. Den übrigen Gläubigern läuft die gesetzliche fünfzehntägige Frist zur Verbringung eines bessern Käufers vom Tage der Liquidation an und wenn der Verkauf erst nach der Liquidation vor sich geht, vom

Verkaufstaae an.

Als besserer Käufer wird nur Derjenige betrachtet, welcher sich für ein höheres Anbot sogleich verbindlich erklärt und seine Zahlungsfähigkeit nachweist.

Neuenbürg, den 8. März 1875.
Königl. Oberamtsgericht.
Abmer.

Neuenbürg.

Bekanntmachung das Impfwesen betreffend.

Da durch das neue Reichs-Impfgesetz vom 8. April 1874 R.-G.-Bl. Seite 31 ff. und die Vollz.-Verf. hiezu vom 3. März 1875 RBl. S. 139 ff. wesentliche Aenderungen in dem Impfwesen hervorgerufen wurden, welche für Jedermann von Interesse sind, so werden dieselben hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

I. Der Impfung mit Schutzpocken soll unterzogen werden:

1. jedes Kind vor dem Ablauf des auf sein Geburtsjahr folgenden Kalenderjahres, sofern es nicht nach ärztlichem Zeugniß die natürlichen Blattern überstanden hat;
2. jeder Zögling einer öffentlichen Lehranstalt oder einer Privatschule, mit Ausnahme der Sonntags- und Abendschulen innerhalb des Jahres, in welchem der Zögling das 12. Lebensjahr zurücklegt, sofern er nicht nach ärztlichem Zeugniß in den letzten 5 Jahren die natürlichen Blattern überstanden hat oder mit Eriolg geimpft worden ist.
3. Ist eine Impfung nach dem Urtheile des Arztes erfolglos geblieben, so muß sie spätestens im nächsten Jahre und falls sie auch dann erfolglos bleibt, im dritten Jahre wiederholt werden.

II. Es wird unterschieden zwischen öffentlicher Impfung und Privat-Impfung.

1. Öffentliche Impfungen nimmt der Impfarzt in der Zeit vom Anfang Mai bis Ende September jeden Jahrs an den vorher bekannt zu machenden Tagen und Orten für die Bewohner eines Impfbezirks unentgeltlich vor.
2. Neben der öffentlichen Impfung sind auch Privat-Impfungen zulässig. Bezüglich der Zeit, in welcher dieselben an Kindern und Zöglingen vorgenommen werden müssen, gilt das oben I. 3. 1 und 2 Angeführte.
3. Die Absicht, den Impfling durch einen Privatarzt impfen zu lassen, muß sogleich bei der Vorladung zur öffentlichen Impfung erklärt und längstens bis zum 31. Dezember des laufenden Jahrs durch eine von dem betreffenden Arzte auszufertigende vorschriftsmäßige Urkunde dem Impfarzte nachweis darüber geliefert werden, daß und mit welchem Erfolge die private Impfung vollzogen worden sei.

III. Nachschau.

1. Jeder Impfling muß frühestens am sechsten, spätestens am achten Tage nach der Impfung dem impfenden Arzte vorgestellt werden.
2. Als entschuldigend ist das Ausbleiben bei der Nachschau zu erachten, wenn bei dieser ein auf Grund persönlichen Augenscheins ausgestelltes Zeugniß eines approbirten Arztes oder einer in Bezug auf die Ausübung einer öffentlichen Funktion beeidigten Person darüber beigebracht wird, daß der Impfling erkrankt sei.

IV. Gänzliche oder zeitliche Befreiung von der Impfpflicht.

1. Ein Impfpflichtiger, welcher nach ärztlichem Zeugniß ohne Gefahr für



- sein Leben oder für seine Gesundheit nicht geimpft werden kann, ist binnen Jahresfrist nach Aufhören des diese Gefahr begründenden Zustandes der Impfung zu unterziehen;
2. impfpflichtige Kinder, welche die natürlichen Blattern überstanden haben, sind gänzlich befreit von der Impfung; dergleichen
 3. impfpflichtige Jünglinge sofern sie in den letzten 5 Jahren nämlich vom 7. — 12. Lebensjahre die natürlichen Blattern überstanden haben.
 4. Gänzliche oder zeitliche Befreiung von der Impfpflicht wird durch Vorlegung eines ärztlichen Zeugnisses an den Impfarzt, spätestens bei der letzten in dem zugehörigen Impfbezirk für die Vornahme der öffentlichen Impfung anberaumten Tagfahrt bewirkt.
 5. Für diejenigen Impflinge, welche in dem betreffenden Jahre impfpflichtig werden, aber ihre Impfpflicht schon früher erfüllt haben, haben ihre Vertreter die Impfscheine sogleich bei der Vorladung zur öffentlichen Impfung der Ortsbehörde vorzulegen.

V. Verpflichtungen von Eltern, Vormündern, sowie der Vorsteher von Schulanstalten.

1. Eltern, Pflegeeltern und Vormünder sind verpflichtet, auf amtliches Erfordern mittelst der ihnen ausgestellten Impfscheine oder durch ärztliche Zeugnisse den Nachweis zu führen, daß die Impfung ihrer Kinder und Pflegebefohlenen erfolgt, oder aus einem gezieligen Grund unterblieben ist.
2. Die Vorsteher derjenigen Schulanstalten, deren Jünglinge dem Impfwang unterliegen, haben bei der Aufnahme von Schülern durch Einfordern der vorgeschriebenen Bescheinigungen (Impfscheine, ärztliche Zeugnisse) festzustellen, ob die gezielige Impfung erfolgt ist.
Sie haben dafür zu sorgen, daß Jünglinge, welche während des Besuchs der Anstalt impfpflichtig werden, dieser Verpflichtung genügen.
Ist eine Impfung ohne gezieligen Grund unterblieben, so haben sie auf deren Nachholung zu dringen.
Sie sind verpflichtet, 4 Wochen vor Schluß des Schuljahres der zuständigen Behörde ein Verzeichniß derjenigen Schüler vorzulegen, für welche der Nachweis der Impfung nicht erbracht ist.

VI. Impfbezirke.

1. In jedem Bundesstaate werden Impfbezirke gebildet, deren jeder einem Impfarzt unterstellt wird.
2. Die Eintheilung der Impfbezirke wird unter namentlicher Aufzählung der dazu gehörigen Gemeinden bezw. Orte und Wohnplätze mit Bezeichnung des für jeden derselben bestellten Impfarztes öffentlich bekannt gemacht.

VII. Impfärzte.

1. Der Oberamtsarzt ist ordentlicher Weise der Impfarzt für den ganzen Oberamtsbezirk.
2. Die K. Kreisregierung kann für einzelne Impfbezirke einen andern approbirten Arzt zum Impfarzt bestellen.
3. Außer den Impfärzten sind ausschließlich approbirte innere Aerzte befugt, Impfungen vorzunehmen, nicht also auch wie bisher Wundärzte.

VIII. Strafbestimmungen.

1. Eltern, Pflegeeltern und Vormünder, welche den unter V. angeführten Verpflichtungen nicht nachkommen, werden mit Geldstrafe bis zu 50 Mark oder mit Haft bis zu 3 Tagen bestraft.
 2. Ärzte und Schulvorsteher, welche den ihnen auferlegten Verpflichtungen nicht nachkommen, werden mit Geldstrafe bis zu 100 Mark bestraft.
 3. Wer unbefugter Weise Impfungen vornimmt, wird mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.
- Den 13. März 1875.

K. Oberamt. Gaupp.

Neuenbürg. Liegenschafts-Verkauf.

Aus der Verlassenschaftsmasse des
† Christoph Jak. Malmshheimer,
Bäckers von hier
werden die Gebäude, nämlich:
Haus-Nr. 39 die abgetheilte Hälfte an
13,2 Ath. einem 1stod. Wohnhaus mit
gewölbtem Keller
1,8 Ath. Hof
15,0 Ath. an der Marktstraße neben
Kaufmann Kochs Wittw. und
dem Bärensäßle,
hiezuh
Haus-Nr 117 A. $\frac{2}{3}$ an
1,4 Ath. dreifachem Schweinstall im
Zwinger

Gei.-Anschlag 1800 fl.
im öffentlichen Aufstreich am
Samstag den 20. d. M.
Abends 5 Uhr
gegen baar Geld auf dem Rathhaus
verkauft wozu Kaufsliebhaber einladet.
Den 10. März 1875.
Die Theilungs-Behörde.
vdt. Gericht-Notar
Gaußmann.

Forstamt Wildberg.
Revier Naislach.

Nadelholzstangenverkauf.

Montag den 22. März, Morgens 10
Uhr im Lamm in Agenbach
aus dem Distrikt Frohnwald, Abthei-

lung Hasdenberg, Kreuzstein Ebene, Ler-
chengarten und Schundermih:

bis zu 12 Jm. Stockstärke:
1280 Stück $\frac{3}{8}$ M., 2230 Stück $\frac{5}{7}$
M., 2140 Stück $\frac{7}{9}$ M., 1720 Stück
 $\frac{9}{11}$ M. und 1250 Stück über 11 M.
lang,

von 13 bis 20 M. Stockstärke:
92 Stück $\frac{10}{13}$ M., 309 Stück $\frac{15}{16}$ M.
und 162 Stück über 16 M. lang.

Die meist sitzenden Stangen wer-
den auf Verlangen vor dem Verkauf von
Forstwächter Lehender in Agenbach vorge-
zeigt werden.

Neuenbürg.

Eisenbahn.

**Herstellung
von Einfriedigungen.**



An der Bahnstrecke Pforz-
heim — Wildbad ist ein
großer Theil der Einfriedi-
gungen, meist aus ungeschäl-
ten tannenen Rundstangen,
neu herzustellen. Es soll diese Arbeit, de-
ren Kosten sich auf ca. 1500 fl. belaufen,
in Akford vergeben werden.

Liebhaber hiezu wollen ihre Offerte aus-
gedrückt nach Prozenten der Ueberchlags-
preise, schriftlich versiegelt, längstens bis

Samstag, den 20. März d. J.

Vorm. 11 Uhr

bei unterzeichneter Stelle auf hiesigem Bahn-
hof einreichen. Bei letzterer können Ueber-
schlag und Bedingungen eingesehen werden.
Den 13. März 1875.

K. Betriebsbauamt.
Braun.

Wildbad.



**Holz-Verlad-
Akkord.**

Höherer Weisung zufol-
ge soll das Verladen von ca. 1070 Nm.
Nadelholzscheiter in die Eisenbahnwagen
auf hiesiger Station vergeben werden.

Hiezu werden die Liebhaber mit dem
Bemerken eingeladen, daß die Verhandlung
am

Freitag den 19. d. M.

Nachm. 2 Uhr

auf dem Bureau der unterzeichneten Stelle
stattfindet.

Den 16. März 1875.

K. Bahnhofverwaltung.
Zaiser St.-B.

Neuenbürg.

Holz-Verkauf

Freitag den 19. März 1875

Mittags 1 Uhr

aus den Stadtwaldungen auf dem Rath-
haus

- | | |
|---------------------------------|----------------|
| 6 St. tan. Säglöße mit 9,64 Jm. | |
| 27 " " Bauholz " 6,68 " | |
| 8 " huch. Schleiftröge | } mit 3,92 Jm. |
| 1 " " Schlittenlauf | |
| 8 " " Nutzholz | |
| 12 " tan. Baustangen XII. Cl. | |
| 1 " " dto. XL " | |



25 St. tan. Hopfenstangen VII. Cl.
 20 " " do. VI. "
 340 " " Nebpfähle,
 25 " " Floßstangen.
 Nach diesem Verkauf werden aus dem Stadtwald Buchberg an Ort und Stelle verkauft:
 4 1/2 Am. buch. Scheiter
 48 Am. buch. Prügel,
 1 " tan. Scheiter,
 7 1/2 " Am. tan. Prügel,
 1 Am. birk. Prügel,
 2450 St. buch. Reisswollen,
 8 Loos tan. Reisswollen zu 2100 Wollen tarirt
 1 Loos buchen- und Tannenteis zu 100 Wollen tarirt.
 Zusammentunft um 2 Uhr an der Hafnerstaiqe.
 Den 11. März 1875.
 Stadtschultheißenamt.
 A. B. Schlagentweith.

H ö f e n .

Holz-Verkauf.

Die Gemeinde verkauft am nächsten Samstag den 20. d. M. Mittags 1 Uhr auf dem Rathhause:
 6 buchene Sohlen und Schlittenläufer,
 61 St. Nadelholz: Lang- und Klotzholz,
 50 buchene Hagen,
 52 buchene Stangen,
 16 birkene Stangen,
 40 tannene Bauhingen,
 19 Am. tannene Scheiter,
 76 " " Prügel.
 Den 17. März 1875.
 Schultheißenamt.
 Schlagentweith.

E n g e l s b r a n d .

Holz-Verkauf.

Am Montag den 22. März, Vormittags 9 Uhr kommt auf hiesigem Rathhaus aus dem Gemeindevald zum Verkauf:
 67 St. Langholz mit 30,6 Festm.
 173 St. Bauhingen.
 56 St. Gerüststangen.
 6 St. Feldstangen.
 200 St. Hopfenstangen.
 225 St. Baumstüdel.
 200 St. Nebpfähle.
 175 St. Bohnensteden.
 135 Am. Brennholz.
 Den 15. März 1875.
 Schultheißenamt.
 Schroth.

S a l m b a c h .
Holz-Verkauf.

Aus hiesigem Gemeindevald kommen am Montag den 22. März Nachm. 2 Uhr auf hiesigem Rathhaus zum Verkauf
 62 St. Lang- und Klotzholz mit 37 Festm.
 10 Bauhingen,
 10 Am. Brennholz.
 Den 15. März 1875.
 Schultheißenamt.
 Wagner.

Im Interesse einer ausgedehnteren Krankenpflege hat sich in Stuttgart ein Verein gebildet, durch dessen Comité folgender Aufruf ergangen ist:
 „Die große Opferwilligkeit, welche in unserem Lande während des letzten Krieges sich bethätigt hat, steht heute noch in Aller Gedächtnis.
 Nach den damaligen Erfahrungen wurde es aber als ein dringendes Bedürfnis erkannt, für die persönlichen Dienste in der Krankenpflege die freiwilligen Kräfte schon im Frieden zu organisiren; und eine nähere Prüfung dieser Frage hat zu der Ueberzeugung geführt, daß mit den entsprechenden Vorbereitungen für einen etwaigen Krieasfall zugleich auch wesentliche Bedürfnisse für die Friedenszeiten berücksichtigt werden könnten.
 Zu diesem gedoppelten Zwecke wird seit einigen Jahren — wie in den übrigen deutschen Ländern durch besondere Frauvereine — so auch in Württemberg eine ausgedehntere Fürsorge für die Krankenpflege angestrebt, und es ist hier namentlich beabsichtigt:

- 1) die Gründung einer Brüderanstalt nach den bewährten Einrichtungen im Rauhen Hause bei Hamburg, in Duisburg zc. zur Heranbildung junger Männer als Gehilfen, Wärter, Aufseher und Hausväter für Kranken- und Armenhäuser, für Erziehungs- und Beschäftigungsanstalten, für Lehrlings- und Gesellenherbergen, für Irren- und Strafanstalten, und für die sonstigen Dienste der inneren Mission;
- 2) die Ausbildung von Bezirkskrankenpflegerinnen für das ganze Land und die Kräftigung des hiezu am Krankenhaus in Heilbronn errichteten Instituts, aus welchem bis jetzt schon durch 9 unentgeltliche Lehrturie 24 solcher Krankenpflegerinnen hervorgegangen und mit anerkannt tüchtiger Leistung in zwölf verschiedenen Oberamtsbezirken angestellt sind;
- 3) die Gewinnung einer entsprechenden Station für die schon seit Jahren zur Privatkrankenpflege in der Hauptstadt verwendeten barmherzigen Schwestern, um auch die Aufnahme von Kranken zu ermöglichen.

Die Ausführung dieser Unternehmen erfordert aber bedeutende Mittel, zu deren Aufbringung die Unterzeichneten sich geeinigt haben, einen

Bazar mit Lotterie

zu veranstalten.
 Ihre Majestät die Königin haben diesem Plane Höchsthre Zustimmung zu ertheilen und das Protektorat anzunehmen gnädigt geruht.

Die Ausstellung und Eröffnung des Bazars soll nach Ostern erfolgen.
 Demgemäß erlauben wir uns nun im Vertrauen auf den oft bewährten Wohlthätigkeitsinn in Stadt und Land die dringende Bitte, uns reichliche Gaben aller Art rechtzeitig zuzuwenden zu wollen. Auch Geldbeiträge werden dankbar angenommen.
 Indem wir diesen Aufruf bekannt machen, empfehlen wir ihn im Hinblick auf das Wohlthätige einer geordneten Krankenpflege der weiteren Beachtung und Theilnahme der Einwohner des Bezirks und insbesondere der gemeinschaftlichen Aemter und fügen noch bei, daß hier in Neuenbürg nachgenannte Frauen bereit sind, Gaben für den Bazar anzunehmen: Frau Bärenstein, Conditors Gattin, Frau Gaupp, Oberamtmanns Gattin, Frau Lemppenau, Fabrikanten Gattin, Frau Römer, Oberamtsrichters Gattin und außer diesen Frauen auch die Unterzeichneten.
 Neuenbürg den 17. März 1875.

Das gemeinschaftl. Oberamt.
 Gaupp. Leopold.

Privatnachrichten.

Neuenbürg.

Schäl-Rinde

verkauft billig als Brennmaterial, auf ihrem Rothenbachwert
 P. Lemppenau & Cie.

Gräfenhausen.
150 Gulden

werden bei der Kirchenpflege gegen gesetzliche Sicherheit ausgeliehen.
 Stützungspfleger
 Schumacher.

Neuenbürg.

Stockfische

und Gäringe bei
 Kaufmann Bohnenberger Ww.

Calmbach.

Ein

junger Mensch

der die Mehgerei zu erlernen wünscht, findet unter günstigen Bedingungen alsbald eine Lehrstelle bei
 Christian Seyfried,
 Walmesisters Sohn.

Neuenbürg.

Unterzeichnete empfiehlt sich auf kommende Saison in Strohhüten für Herren, Damen u. Kinder, zum Waschen und nach den neuesten Façonnen umzuändern und sichert schnelle und billige Bedienung zu.
 Sophie Mahler
 beim Hirch.

Schulpapiere in allen Liniaturen,
 bei
 Jak. Meeh.

WEBGARNE

in bester Qualität

empfehlte billigt

Friedr. Keim
in Wildbad.

Wollene und baumwollene

Strickgarne

in großer Auswahl,

empfehlte zu billigen Preisen

Fr. Keim
in Wildbad.

Calmbach.
Oster Sonntag.

REUNION

bei

Franz Pross z. Wilhelmskeller

7 Mann Artilleriemusik,
Direktor: Stabstrompeter Schöber.
Entrée nach Belieben.

Calmbach.

Hochzeits-Einladung.

Berwante und Freunde erlauben wir uns zur Feier unserer
am
Ostermontag den 29. und Dienstag den 30. März
stattfindenden Hochzeit bei
Franz Pross zum Wilhelmskeller
hier, freundlichst und ergebenst hiermit einzuladen und bitten wir,
dies statt persönlicher Einladung annehmen zu wollen.

Wilhelm Pross,
Louise Springer,
Gemeinderath Springers Tochter.

Neuenbürg.
160 Cm. breite

Leinwand,

(vollständige Breite zu Pferdebeden)
empfehlte

Louis Lustnauer.

Neuenbürg.
25 Ctr. gut eingebrachtes

Heu

hat zu verlaufen
Franz Dieffenbacher.

Neuenbürg.

Bijouterie-Lehrlinge

und
Polisseusen-Lehrmädchen
werden angenommen bei
Julius Bleyer.

Neuenbürg.
Eine
Scheuer
am Brunnenweg vermietet.
Louis Lustnauer.

Kronik.

Deutschland.

Es gehört doch ein hoher Grad von Frechheit dazu, wenn man den heiligen Vater als armen Mann darstellen will und von den Leiden der katholischen Kirche redet. Worin besteht des Papstes Armuth? Daß er in jeder Beziehung im Ueberschuß schwelgen kann. Worin besteht das Leiden der Kirche? Darin, daß sie unterdrückt wird? Nein, einzig darin, daß sie nicht länger Andere unterdrücken darf. Darin, daß man sie vogelfrei erklärt? Nein, sondern darin, daß sie selbst sich außer die Gesetze und über die Gesetze stellt und dann aufschreit, wenn sie nun die Folgen ihrer eigenen Gesetzlosigkeit und Gesetzwidrigkeit tragen muß. (S.-Bl.)

In Schlettstadt fand man vor einigen Wochen beim Abtragen der Festungswälle, das schon sehr erheblich gediehen ist am Kolmarer Thor einen alten etwa 1 1/2 Meter hohen Markstein mit sehr deutlich erhaltenem Hoheitszeichen, nämlich dem deutschen Reichsadler und der Jahreszahl 1624. Der Stein in dieser Form stammt aus der Zeit des 30jährigen Krieges, in dessen Folge die deutsche Reichsstadt Schlettstadt 1632, nachdem sich die kaiserliche Garnison aufs tapferste vertheidigt hatte, den Schweden überlassen werden mußte.

Bekanntlich nimmt die Zahl der evangelischen Theologen wie überall, so auch in Baden fortwährend ab. Aber das ist wohl noch nie vorgekommen, daß sich zur Prüfung nicht ein einziger Kandidat meldete, wie es rüchlich der im Frühjahr abzuhaltenden theologischen Hauptprüfung der Fall ist.

Württemberg.

Stuttgart, 15. März. Der Landtag wurde heute im Auftrage Sr. Majestät des Königs durch den Minister des Innern v. Sid in feierlicher Weise eröffnet, nachdem zuvor um 11 Uhr in der Schloß- und in der katholischen Kirche ein Gottesdienst stattgefunden hatte.

Die Eröffnungsrede kündigt Abänderung verschiedener Landesgesetze zur Durchführung der betreffenden Reichsgesetzgebung namentlich des Civilbeurtheilsgesetzes und des Reichsmünzgesetzes, an. Auch über die Rechtsverhältnisse der öffentlichen Diener sollen nach dem Vorbilde des Reichsbeamtengesetzes neue gesetzliche Bestimmungen vereinbart werden.

Neuenbürg. Wie wir eben hören, wird nächsten Montag zur Feier des Geburtsfestes des Deutschen Kaisers eine gefellige Zusammenkunft veranstaltet, wozu Einladung noch ergehen werde.

Schweiz.

Bern, 10. März. Dem Vernehmen nach wird der Schweiz für ihre Remonteanläufe die Ausnahme von dem Verbot der Pferdeausfuhr aus Deutschland bewilligt.

Mit einer Beilage, welche morgen folgt.

